

# Gebührensatzung zur Friedhofssatzung der Gemeinde Sonneborn

## Rechtssetzungsverfahren:

- Beschlussfassung – Beschluss Nr. V-183/12: 01.03.2012
- Eingangsbestätigung der Kommunalaufsicht: 27.04.2012
- Ausfertigung der Satzung: 03.05.2012
- Veröffentlichung lt. Hauptsatzung – Anschlagtafeln: 12.05.2012 - 18.05.2012
- Inkrafttreten der Satzung: 01.04.2012
- Vollzug der Veröffentlichung an Kommunalaufsicht: 23.05.2012

## 1. Änderung


- Beschlussfassung – Beschluss Nr. VII-038/19: 21.11.2019
- Eingangsbestätigung der Kommunalaufsicht: 05.12.2019
- Ausfertigung der Satzung: 12.12.2019
- Veröffentlichung lt. Hauptsatzung – Anschlagtafeln: 14.12.2019 - 20.12.2019
- Inkrafttreten der Satzung: 01.01.2020
- Vollzug der Veröffentlichung an Kommunalaufsicht: 02.01.2020

## 2. Änderung

- Beschlussfassung – Beschluss Nr. VII-055/2020: 30.01.2020
- Eingangsbestätigung der Kommunalaufsicht: 19.02.2020
- Ausfertigung der Satzung: 24.02.2020
- Veröffentlichung lt. Hauptsatzung – Anschlagtafeln: 25.02.2020 - 02.03.2020
- Inkrafttreten der Satzung: 03.03.2020
- Vollzug der Veröffentlichung an Kommunalaufsicht: 06.03.2020

Goldbach, den 06.03.2020

Gemeinde Nesselal  
- Hauptamt –

  
.....

Peggy Simon  
Sachbearbeiterin

### Verteiler:

- **Gemeinde Nesselal – Hauptamt (Original einschließlich Schriftverkehr)**
- Gemeinde Nesselal – Ordnungsamt
- Gemeinde Sonneborn
- LRA Gotha – Kommunalaufsicht

### Anmerkungen:

Satzung mit Wirkung vom ..... außer Kraft  
Satzung mit Wirkung vom ..... aufgehoben

# Gebührensatzung zur Friedhofssatzung der Gemeinde Sonneborn (Lesefassung)

*Die Gebührensatzung zur Friedhofssatzung der Gemeinde Sonneborn vom 03.05.2012 wurde vom Gemeinderat der Gemeinde Sonneborn in seiner Sitzung am 01.03.2012 beschlossen, bekannt gemacht an der Anschlagtafel vom 12.05.2012 bis 18.05.2012, durch die am 21.11.2019 beschlossene 1. Änderung, veröffentlicht an den Anschlagtafeln vom 14.12.2019 bis 20.12.2019 und durch die am 30.01.2020 beschlossene 2. Änderung, veröffentlicht an den Anschlagtafeln vom 25.02.2020 bis 02.03.2020, geändert.*

**Die vorliegende Form der Lesefassung dient der Information der Bürger, hat jedoch keinen Anspruch auf Rechtswirksamkeit!**

*Nachfolgend die Lesefassung in der Fassung der 1. und 2. Änderung.*

**Der Gemeinderat der Gemeinde Sonneborn hat aufgrund des §§ 19 Abs. 1 und 21 der Thüringer Gemeinde- und Landkreisordnung (ThürKO), der §§ 1, 2 und 12 des Thüringer Kommunalabgabengesetzes (ThürKAG) in der jeweils geltenden Fassung sowie des § 27 der Friedhofssatzung der Gemeinde Sonneborn folgende Gebührensatzung für die Friedhöfe der Gemeinde Sonneborn erlassen:**

## **I. Gebührenpflicht**

### **§ 1 Gebührenerhebung**

Für die Benutzung der **Friedhöfe Sonneborn und Eberstädt** und ihrer Einrichtungen und Anlagen im Rahmen der Friedhofssatzung der Gemeinde Sonneborn vom 03.05.2012 werden Gebühren nach Maßgabe dieser Gebührensatzung erhoben.

### **§ 2 Gebührenschuldner**

- (1) Schuldner der Gebühren für Leistungen nach der Friedhofssatzung sind:
  - a. die Bestattungspflichtigen nach § 18 Thüringer Bestattungsgesetz; und
  - b. bei Umbettungen und Wiederbestattungen der Antragssteller.
- (2) Für die Gebührenschuld haftet in jedem Falle auch
  - a. der Antragsteller; und
  - b. diejenige Person, die sich der Gemeinde gegenüber schriftlich zur Tragung der Kosten verpflichtet hat.
- (3) Mehrere Verpflichtete haften als Gesamtschuldner.

### **§ 3 Entstehung der Gebührenschuld, Fälligkeit**

- (1) Die Gebührenschuld entsteht bei Inanspruchnahme von Leistungen nach der Friedhofssatzung und zwar mit der Beantragung der jeweiligen Leistung.

- (2) Die Fälligkeit der Gebühren richtet sich nach dem entsprechenden Gebührenbescheid.

#### **§ 4 Rechtsbehelfe, Zwangsmittel**

- (1) Die Rechtsbehelfe gegen Gebührenbescheide aufgrund dieser Satzung regeln sich nach den Bestimmungen der Verwaltungsgerichtsordnung in der jeweils gültigen Fassung.
- (2) Durch die Einlegung eines Rechtsbehelfs gegen die Heranziehung zu Gebühren nach dieser Gebührensatzung wird die Verpflichtung zur sofortigen Zahlung nicht aufgehoben.
- (3) Für die zwangsweise Durchsetzung der im Rahmen dieser Satzung erlassenen Gebührenbescheide gelten die Vorschriften des Thüringer Verwaltungszustellungs- und Vollstreckungsgesetzes in der jeweils gültigen Fassung.

## **II. Gebühren**

#### **§ 5 Erwerb des Nutzungsrechts an einer Grabstätte**

- (1) Für die Überlassung einer Erdbestattungsgrabstätte werden folgende Gebühren erhoben:
- |   |            |
|---|------------|
| a. Einzelgrab zur Beisetzung eines Verstorbenen bis zum vollendeten 5. Lebensjahr | 137,00 €   |
| b. Einzelgrab zur Beisetzung eines Verstorbenen ab dem vollendeten 5. Lebensjahr  | 365,00 €   |
| c. Doppelgrab   | 560,00 €   |
| d. Familiengrab   | 1.455,00 € |
- (2) Für die Überlassung einer Urnengrabstätte werden folgende Gebühren erhoben
- |                    |          |
|--------------------|----------|
| a. Urnengrab       | 137,00 € |
| b. Urnendoppelgrab | 256,00 € |
- (3) Für die Überlassung einer Grabstelle in einer Urnengemeinschaftsgrabstätte wird folgende Gebühr erhoben: 664,00 €

#### **§ 6 Verlängerungen des Nutzungsrechts**

- (1) Jedes weitere Jahr Verlängerung des Nutzungsrechtes wird mit folgenden Gebühren festgesetzt:
- |   |         |
|---|---------|
| a. Einzelgrab zur Beisetzung eines Verstorbenen bis zum vollendeten 5. Lebensjahr | 6,00 €  |
| b. Einzelgrab zur Beisetzung eines Verstorbenen ab dem vollendeten 5. Lebensjahr  | 16,00 € |
| c. Doppelgrab   | 20,00 € |
| d. Familiengrab   | 45,00 € |
| e. Urnengrab  | 6,00 €  |

- f. Urnendoppelgrab 10,00 €
- (2) Mit jeder Verlängerung ist eine neue Grabbescheinigung auszustellen.
- (3) Das Nutzungsrecht kann auf Antrag bis maximal 20 Jahre verlängert werden. Ausnahmen können im Einzelfall durch die Friedhofsverwaltung zugelassen werden. Ein Anspruch auf Verlängerung besteht nicht.

## § 7 Bewirtschaftung

Die jährlichen Bewirtschaftungskosten pro Grabstätte werden vom Gemeinderat durch Beschluss festgelegt.

## § 8 Gebühren für Grabräumung

- (1) Für die Räumung einer Grabstätte nach Ablauf der Ruhezeit/ Nutzungszeit oder nach der Entziehung des Nutzungsrechts durch den Friedhofsträger werden folgende Gebühren erhoben:
- |   |          |
|---|----------|
| a. Räumung eines Grabes bis 1,00 Quadratmeter Größe | 58,50 €  |
| b. Räumung eines Grabes bis 2,00 Quadratmeter Größe | 83,00 €  |
| c. Räumung eines Grabes bis 4,00 Quadratmeter Größe | 132,00 € |
| d. Räumung eines Grabes bis 9,00 Quadratmeter Größe | 181,00 € |
- (2) Für die Entfernung von Grabzubehör von einer Grabstätte wird eine Gebühr in Höhe von 30,00 € fällig.

## § 9 Verwaltungsgebühren

Die Satzung der Gemeinde Sonneborn zur Anwendung des Thüringer Verwaltungskostengesetzes nebst Gebührenverzeichnis (Verwaltungskostensatzung) in der jeweils gültigen Fassung findet Anwendung.

## § 10 Inkrafttreten

Diese Satzung ist am 01. April 2012 in Kraft getreten. Gleichzeitig ist die Gebührensatzung zur Friedhofssatzung der Gemeinde Sonneborn vom 29. Juli 2002 und die erste Änderung vom 21. Oktober 2003 und alle übrigen entgegenstehenden ortsrechtlichen Vorschriften außer Kraft getreten. Die 1. Änderung der Satzung ist am 01.01.2020 und die 2. Änderung ist am 03.03.2020 in Kraft getreten.

Sonneborn

Jürgen Fleischhauer  
Bürgermeister